

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Fällanden vom 15. Dezember 2020

01. Abstimmungen und Wahlen 282

01.03.60. Kommunale Wahlen

01.05.20. Anordnungen von Abstimmungen und Wahlen

31.00. Behörden, Institutionen

Knecht Nicole, Mitglied Schulpflege

Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege für den Rest der Amts-

dauer 2018 bis 2022

Festlegung Wahltermin und Wahlanordnung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung 🛚	
		Website	\boxtimes

Nicole Knecht, Mitglied Schulpflege, hat mit Schreiben vom 17. November 2020 beim Bezirksrat Uster ein Entlassungsgesuch per 1. März 2021 eingereicht. Mit Beschluss vom 27. November 2020 hat der Bezirksrat Uster Nicole Knecht ihrem Gesuch entsprechend per 1. März 2021 als Mitglied der Schulpflege Fällanden entlassen und die Schulpflege im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Fällanden eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen und dem Bezirksrat das Ergebnis der Wahl mitzuteilen. Gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) muss für die eintretende Vakanz eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 durchgeführt werden.

Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 48-56 GPR

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden gelten für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane (u. a. Schulpflege) die Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Demzufolge kommt gestützt auf § 48 lit. b GPR für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege das Vorverfahren für Mehrheitswahlen zur Anwendung. Das heisst, der wahlleitenden Behörde ist nach der amtlichen Publikation am 8. Januar 2021 innerhalb von 40 Tagen, also bis spätestens zum 17. Februar 2021 ein Wahlvorschlag einzureichen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Der provisorische Wahlvorschlag wird nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Die entsprechende Publikation erfolgt am Freitag, 26. Februar 2021. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, kann der Vorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese Frist endet somit am Freitag, 5. März 2021.

Stille Wahl

Sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind, das heisst, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und die zunächst vorgeschlagene auch mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die vorgeschlagene Person an seiner Sitzung vom Dienstag, 16. März 2021 als gewählt und veröffentlicht das Ergebnis der stillen Wahl am Freitag, 26. März 2021, im amtlichen Publikationsorgan.

Der Amtsantritt ist in diesem Fall unter der Voraussetzung, dass die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstreicht und kein Wahlablehnungsgrund vorliegt, nach Ablauf der 5-tägigen Frist für einen allfälligen Stimmrechtsrekurs per 1. April 2021 möglich.

Wahlanordnung mit Beiblatt und Festlegung Wahltermin

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, ist eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchzuführen. In diesem Fall kann in Anwendung von § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv Vorgeschlagenen aufgeführt. Sofern erforderlich, wird der erste Wahlgang auf den 13. Juni 2021 festgelegt, ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 26. September 2021 statt.

Der Amtsantritt ist nach einem erfolgreichen ersten Wahlgang unter der Voraussetzung, dass die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstreicht und kein Wahlablehnungsgrund vorliegt, nach Ablauf der 5-tägigen Frist für einen allfälligen Stimmrechtsrekurs per 24. Juni 2021 möglich.

Laut § 12 Abs. 1 lit. d GPR ist für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde die Gemeindevorsteherschaft wahlleitende Behörde. Somit ist der Gemeinderat für die Durchführung dieser Ersatzwahl zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

- Vom Beschluss des Bezirksrats vom 27. November 2020 betreffend die Entlassung von Nicole Knecht als Mitglied der Schulpflege Fällanden per 1. März 2021 wird Kenntnis genommen.
- Für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege Fällanden wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden i. V. m. § 48 lit. b GPR das Vorverfahren für Mehrheitswahlen angeordnet.

- Sofern nur eine Person vorgeschlagen wird und diese als zunächst vorgeschlagene mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person am 16. März 2021 in der stillen Wahl als gewählt.
- 4. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet der erste Wahlgang am 13. Juni 2021 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 26. September 2021 festgelegt. Im Falle einer Urnenwahl werden gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung leere Wahlzettel verwendet. In diesem Fall wird in Anwendung von § 31 Abs. 1 VPR den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den definitiv vorgeschlagenen Personen beigelegt.
- 5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, in Anwendung von §§ 48–58 GPR die Anordnung der Ersatzwahl mit Vorverfahren am 8. Januar 2021 zu publizieren und das Wahlverfahren im Sinne dieser Anordnung durchzuführen. Der Bezirksrat Uster ist über das Ergebnis dieser Ersatzwahl zu informieren.
- 6. Mitteilung an:
 - Schulpflege, per E-Mail
 - Gemeindepräsident, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Präsidiales, per E-Mail
 - 01.03.60. (Hauptakten)
 - 01.05.20.
 - 31.00.

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick

Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 17. Dezember 2020